

Satzung
des Schulvereins
des
EMIL-VON-BEHRING-GYMNASIUMS

§ 1

Der Verein führt den Namen:
Schulverein des Emil-von-Behring-Gymnasiums Großhansdorf e.V.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Großhansdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 4

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken **im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung**. Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler zusammenfassen.

- a) Das Interesse für alle Fragen der Erziehung und Schulbildung soll gesteigert werden,
- b) würdige und bedürftige Schüler sollen durch Geldmittel unterstützt werden,
- c) es sollen u.a. zusätzliche erziehungswichtige Einrichtungen des Emil-von-Behring-Gymnasiums ausgebaut und unterhalten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt. Der Beitritt kann jederzeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

Die Abbuchung erfolgt sofort nach Eintritt und dann immer vor Beginn des Geschäftsjahres zum 31.08.

Es wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Die Festsetzung des Mindestjahresbeitrags bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diesen Mindestbeitrag oder einen höheren Beitrag legt das Mitglied durch seine Einzugsermächtigung fest. Eine davon unabhängige Spende ist jederzeit möglich.

Soll für die Folgejahre eine Anpassung erfolgen, so ist dies bis zum 30.06. dem Verein schriftlich, in Form einer Änderung der Einzugsermächtigung, mitzuteilen.

§6

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung bis zum 30.06. möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§7

Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand mindestens einmal zu Beginn eines jeden zweiten Geschäftsjahres formlos einberufen.

Auf Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 8

Die einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) den 3 Beisitzern.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer.

§ 11

Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes müssen mindestens je zwei der Elternschaft und dem Lehrkörper des Emil-von-Behring-Gymnasiums angehören.

§ 12

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst ergänzen.

Ein Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 13

Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung und Durchführung von Vorschlägen, die den in § 4 niedergelegten Zwecken des Vereins dienen. Vorschläge dazu und über die eingegangenen Anträge machen ihm

- a) die Mitglieder,
- b) die Elternschaft,
- c) die Lehrerschaft.

Der Gesamtvorstand erstattet in der am Ende eines jeden zweiten Geschäftsjahres formlos einberufenen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel.

Der Vorsitzende ruft Gesamtvorstandssitzungen nach Bedarf ein.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auf Vorstandssitzungen Stimmrecht. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß in der Mitgliederversammlung erforderlich, dem mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an die Schulträger des Emil-von-Behring-Gymnasiums mit der Maßgabe, es **unmittelbar und ausschließlich** zu Gunsten der Schüler des Emil-von-Behring-Gymnasiums für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Großhansdorf, den 12. Dezember 1967, 7. November 1979, 29. Juni 1993 und 3. Juni 1997, (2002)